

**Ihre E-Mails vom 07.12.2020 und 19.01.2021
LADS/27/E/340/20**

Von: "Weber, Anika" <Anika.Weber@senjustva.berlin.de>
An: "AktiveBuergerunion_G.Tummuseit@gmx.de" <AktiveBuergerunion_G.Tummuseit@gmx.de>
Datum: 29.01.2021 12:06:48

Sehr geehrter Herr Tummuseit,

bezugnehmend auf Ihre E-Mails vom 07.12.2020 und 19.01.2021 bedanke ich mich, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen an die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) gewandt haben. Bitte entschuldigen Sie die späte Rückmeldung.

Ich kann es sehr gut verstehen, dass die derzeitige Situation für Menschen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, schwierig ist und sich die betroffenen Personen in ihrem Alltag beeinträchtigt und benachteiligt fühlen.

Gerne erläutere ich Ihnen die antidiskriminierungsrechtliche Einschätzung der LADS hinsichtlich der von Ihnen beschriebenen Problematik:

Ladenbesitzer*innen sind im Rahmen ihres Hausrechts nicht vollkommen frei in der Entscheidung, wem sie Zugang zu ihren Räumlichkeiten gestatten. Sie sind zwar nicht an die geltenden Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht in den Corona-Verordnungen der Länder gebunden. Jedoch müssen sie bei der Ausübung ihres Hausrechts das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) beachten. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ist relevant, dass das Gesetz es verbietet, Menschen aufgrund einer Behinderung zu benachteiligen.

Die ausnahmslose Durchsetzung der Maskenpflicht hat gegenüber Menschen, die aufgrund einer Behinderung keine Maske tragen können, eine mittelbar benachteiligende Wirkung, weil diese Menschen von dem Zutrittsverbot ohne Maske besonders nachteilig betroffen sind.

Die Benachteiligung ist jedoch dann ausnahmsweise erlaubt, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Dieser kann etwa darin liegen, dass die Maskenpflicht Kund*innen und Angestellte vor Neuinfektionen schützen und die weitere Ausbreitung des Corona-Virus eindämmen soll.

Damit die Benachteiligung der Menschen mit Behinderung vom AGG erlaubt ist, muss die Maskenpflicht als Zutrittsvoraussetzung erforderlich sein zur Erreichung des Gesundheitsschutzes. Das ist dann der Fall, wenn es kein gleich geeignetes milderes Mittel gibt. Die Zutrittsverbot mit einem Gesichtsvisier (face shield) stellt im Übrigen kein solches Mittel dar. Zwar sind die Gesichtsvisiere für die betroffenen Personen ein milderes Mittel, sie sind jedoch nicht gleich effektiv zur Bekämpfung des Corona-Virus. Denn nach Angaben des Robert-Koch-Instituts kann die Verwendung solcher Visiere nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht als gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung angesehen werden, weil ihre Rückhaltewirkung auf ausgestoßene respiratorische Flüssigkeitspartikel schlechter ist.

Zuletzt muss die Maskenpflicht als Zutrittsvoraussetzung auch noch angemessen sein. Dies beurteilt sich aufgrund der konkreten Situation vor Ort und der Interessen aller anwesenden Beteiligten (z.B. Ladengröße, Anwesenheit besonders vieler weiterer Kund*innen, Mitarbeitende gehören der Risikogruppe an). Entscheidend ist der jeweilige konkrete Einzelfall.

Liegt im jeweiligen Einzelfall eine unangemessene Durchsetzung der Maskenpflicht vor, kann die betroffene Person die ihr nach § 21 AGG zustehenden Ansprüche gerichtlich gegenüber dem/der Ladenbesitzer*in geltend machen. Dafür gilt eine Frist von zwei Monaten.

Zur tiefergehenden Ermittlung konkreter Sachverhalte und einer daran anknüpfenden rechtlichen Bewertung im Einzelfall, könnte es hilfreich sein, sich an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder an eine Rechtsberatungsstelle einer Verbraucherzentrale zu wenden.

Zudem möchte ich Sie auf die Webseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes hinweisen. Dort finden Sie eine ausführliche Einschätzung zu einem Fall (https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Beratung/Der_aktuelle_Fall/Behinderung/Corona_Schutzmasken.html).

Zuletzt möchte ich Sie darauf hinweisen, dass unsere Erfahrung zeigt, dass Menschen ohne Maske regelmäßig dann Zugang zu Ladengeschäften erhalten, wenn Sie von sich aus freiwillig ihr ärztliches Attest vorlegen.

Es sollte ausreichen, wenn ein von einem Arzt oder einer Ärztin ausgestelltes Attest ohne Angabe einer Diagnose bescheinigt, dass aufgrund einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 2 Sars-CoV-2-VO Berlin).

Eine Pflicht zum Vorzeigen eines solchen Attests gibt es nicht. Allerdings stellt diese Aufforderung regelmäßig keine Benachteiligung aufgrund einer Behinderung dar. Denn es beeinträchtigt weniger, freiwillig ein Attest vorzuzeigen, als gar keinen Zutritt zum Geschäft zu erhalten. Die Aufforderung stellt somit ein milderer Mittel im Vergleich zum Zutrittsverbot dar. Die Mitarbeiter*innen sind hingegen nicht befugt, das Attest einzubehalten oder zu kopieren.

Ich hoffe, dass ich Ihnen weiterhelfen konnte und wünsche Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Anika Weber

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Abteilung VI / Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung

Referat A - Rechts- und Ombudsangelegenheiten der Antidiskriminierungspolitik

Stellenzeichen: VI A 3

Salzburger Str. 21–25 | 10825 Berlin

Tel: +49 30 9013-3125

anika.weber@senjustva.berlin.de



Dateianhänge

- image001.png